

Satzung des Vereins Hönnetal im Wandel e.V.

Präambel

Der Verein orientiert sich:

- (1) am Ideal des freien, verantwortlichen Menschen und seiner Würde,
- (2) an der Verantwortung jedes Einzelnen sowie der Gemeinschaft für die Bewahrung der Erde und ihrer vielfältigen Lebensformen in Ehrfurcht vor dem Leben und nach dem Grundsatz einer umfassenden Nachhaltigkeit,
- (3) an der Bewahrung und Wiederherstellung gesunder, natürlicher Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft, Vielfalt von Flora und Fauna im ökologischen Zusammenspiel),
- (4) an der Freiheit im Geistesleben, der Gleichheit im Staats- und Rechtsleben und an der Geschwisterlichkeit und dem verantwortungsvollen Miteinander im Wirtschaftsleben,
- (5) an dem Bestreben der Menschen, selbständig ihre Welt mitzugestalten,
- (6) an der internationalen Transition-Bewegung.

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen Hönnetal im Wandel
- (2) Sitz des Vereins ist Balve
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins , Neutralität, Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes
- (3) Den Satzungszweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung in Vorträgen, Filmvorführungen, Workshops und Informationsveranstaltungen (im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung)
 - die Bereitstellung von Bildungs-Personal zur Anleitung und Begleitung gemeinschaftlicher Übungs-, Lern- und Studiengruppen innerhalb des Vereins
 - die Förderung von Umwelt-, Landschaftspflege- und Naturschutzmassnahmen
 - die Förderung von Verbraucherberatung und -schutz
 - die Förderung des ökologischen Land- und Gartenbaus
 - die Förderung regionaler Kreisläufe und fairen wirtschaftlichen Austauschs, insbesondere auch durch ein kostenloses Angebot zur Förderung der Reparatur defekter Geräte und anderer Gebrauchsgegenstände mit Hilfe ehrenamtlicher Kräfte
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und der generationenübergreifenden Zusammenarbeit
 - die Reduzierung des Autoverkehrs und Schaffung alternativer Fortbewegungsmöglichkeiten
 - die Bewahrung alter Kulturtechniken
 - die Förderung von Nachbarschaftshilfe und Stärkung lokaler und gemeinschaftlicher Strukturen
 - Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Organisationen, Bildungseinrichtungen, Gruppen und Einzelpersonen, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verbesserung städtischer und dörflicher Lebensbedingungen, der Jugendarbeit, der Erhaltung der Gesundheit, der Nutzung alternativer Energiequellen, einem fairen Handel, der Schaffung bzw. dem Erhalt von Gemeingütern widmen und dem Zweck des Vereins entsprechen
 - Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe von Arbeitsmaterial und Publikationen, auch durch Internetauftritte und hierin insbesondere die Entwicklung und Förderung konkreter Maßnahmen (Projekte) in unserer Stadt und unseren Dörfern. Hierzu zählen die Förderung guter Lebens- und Arbeitsbedingungen, hin zu lokaler, bzw. regionaler Versorgung mit Grundbedarfsgütern (Lebensmittel, Energie, Verkehr, usw.) und damit zur Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

§ 3 Mitglieder des Vereins

Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vorstand zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (6) Bei Eintritt in den Verein gibt jedes Vereinsmitglied seine email-Adresse für die interne Vereinspost bekannt. Änderungen dieser sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss aus dem Verein oder
 - c) Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 6 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 30.09. eines Jahres und wird mit Ende des Kalenderjahres wirksam.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 8 Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Erhebung über die Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Von den Mitgliedern ist jährlich ein Mitgliedsbeitrag in Geld zu erbringen. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (5) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung regeln.

§ 9 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Jahresbeitrag ist am 01.05 eines Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

III. Die Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB.

§ 11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Weitere Einzelheiten können durch den Vorstand in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand sechs Wochen vorher per Veröffentlichung auf der homepage sowie per E-Mail an die zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse bekannt gegeben. Soweit ein Mitglied nicht über einen Internetanschluß bzw. eine E-Mail-Adresse verfügt, hat dieses Mitglied diesen Umstand dem Vorstand mitzuteilen und ausdrücklich die Einladung postalisch an die zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene Anschrift in Schriftform zu beantragen. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail oder des Briefes.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per Veröffentlichung auf der homepage sowie per E-Mail bekannt gegeben. Soweit ein Mitglied nicht über einen Internetanschluß bzw. eine email-Adresse verfügt, hat dieses Mitglied diesen Umstand dem Vorstand mitzuteilen und ausdrücklich die Einladung in Schriftform zu beantragen.
- (6) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per Veröffentlichung auf der homepage sowie per E-Mail bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn der Versammlung den Versammlungsleiter und den Protokollführer.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (10) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung können in einer Geschäftsordnung des Vereins geregelt werden, welche durch den Vorstand erlassen wird.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen gemäß den Regelungen in § 13.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 15 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 16 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister.

Des Weiteren können von der Mitgliederversammlung bis zu 4 Beisitzer gewählt werden.

- (2) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Bei Entscheidungen, welche den Verein mit einem Einmalbetrag von 500,-- Euro oder mehr binden, ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich, der mit einfacher Mehrheit getroffen werden muss.(3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister.
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl im Rahmen der Mitgliederversammlung hinfällig.
- (7) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (8) Sollte im Falle des Absatzes (6) ein neues Vorstandsmitglied nicht berufen werden, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Amt des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes übernehmen. Dies ist allerdings nur möglich, soweit der Vorstand weiterhin aus mindestens 3 Mitgliedern besteht.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 17 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, soweit eine Geschäftsordnung nicht erlassen wurde.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.

§ 18 Beisitzer

- (1) Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung der Arbeit der gewählten Vorstandsmitglieder bis zu 4 Beisitzer wählen. Die Wahl ist für die Dauer von 4 Jahren gültig. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Wahl der Vorstandsmitglieder entsprechend.
- (2) Die Beisitzer haben einen Anspruch auf Teilnahme an den Vorstandssitzungen. Sie sind beratend tätig und haben kein Stimmrecht.

§ 19 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren. In der erstmaligen Versammlung wird der 1. Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren und der 2. Rechnungsprüfer auf die Dauer von 1 Jahr gewählt, so daß künftig jedes Jahr ein Rechnungsprüfer zu wählen ist.
- (2) Die Wiederwahl eines Rechnungsprüfers in ununterbrochener Reihe ist nur einmal möglich, so daß die Amtszeit maximal 4 Jahre dauern kann. Nach einer Unterbrechung von 2 Jahren ist eine erneute Wiederwahl zu den gleichen Bedingungen zulässig.
- (3) Die Rechnungsprüfung erfolgt einmal jährlich. Die Rechnungsprüfer erstellen einen Bericht für die Mitgliederversammlung.

VI. Vereinsleben

§ 20 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seine Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 21 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.

§ 22 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 23 Satzungsänderung und Zweckänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 24 Datenschutzrichtlinie / Bilder von Vereinsveranstaltungen

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Der Verein ist berechtigt, Bilder von Vereinsveranstaltungen, auf denen Mitglieder erkennbar sind, zur Veröffentlichung in den Vereinsveröffentlichungen, Zeitungsberichten und auf der Homepage zu nutzen.

§ 25 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

VII. Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung *oder Aufhebung* des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Balve, die die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Rahmen der Tätigkeit der Realschule Balve unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Umweltbildung und zu Zwecken des Naturschutzes zu verwenden hat.

§ 27 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.03.2017 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Balve, den 24.03.2017